

Statut des Pastoralrates der Diözese Linz

Präambel

Die Kirche ist das pilgernde Volk Gottes und hat eine sichtbare und erfahrbare Gestalt. Im Volk Gottes sind Kleriker und Laien in wahrer Gleichheit der gemeinsamen Würde und Tätigkeit einander zugeordnet (vgl. Lumen Gentium 32). Als Ausdruck und Instrument der gemeinsamen Sorge und Verantwortung in der seelsorglichen Arbeit der Ortskirche ist der Pastoralrat jenes kollegiale Organ, das die KatholikInnen einer Diözese repräsentativ vertritt (vgl. Christus Dominus 27).

Art. 1: Wesen

Der Pastoralrat der Diözese Linz ist jenes Gremium, das in beratender Funktion den Diözesanbischof in der Leitung der Diözese mitverantwortlich unterstützt, soweit nicht eine höhere kirchliche Zuständigkeit gegeben ist.

Art. 2: Aufgaben

- (1) Der Pastoralrat hat „unter der Autorität des Bischofs all das, was sich auf das pastorale Wirken in der Diözese bezieht, zu untersuchen, zu beraten und hiezu praktische Folgerungen vorzuschlagen“ (Can. 511 CIC). Hiezu gehören im Besonderen folgende Aufgaben:
 - a) Die Erstellung von Richtlinien für künftige Planungen und Maßnahmen in der Seelsorge und die Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinien.
 - b) Die Entwicklung von Initiativen und die Erarbeitung von Konzepten für die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Seelsorgesprenkeln und der dem Bischof unterstehenden kirchlichen Einrichtungen, Gremien und Ämter.
 - c) Die Festlegung grundsätzlicher Richtlinien und Schwerpunkte für den Einsatz von Personen und Mitteln in der Pastoral, sowie die Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinien und Schwerpunkte.

- (2) Die vom Pastoralrat gefassten Beschlüsse bedürfen zur Erlangung ihrer Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch den Bischof und, mit Ausnahme der Geschäftsordnungsbeschlüsse, der Verlautbarung im „Linzer Diözesanblatt“.
- (3) Dem Pastoralrat obliegt die Erstattung von Vorschlägen für die Besetzung der Hälfte der Mitglieder des Wirtschaftsrates.

Art. 3: Zusammensetzung

- (1) Dem Pastoralrat gehören von Amts wegen als Mitglieder an:
 - a) der Diözesanbischof
 - b) der Generalvikar
 - c) die Bischofsvikare
 - d) der/die Diözesanökonom/in
 - e) die Leiter/innen der diözesanen Ämter
 - f) der/die Leiter/in der Abteilung Pastorale Berufe und der Leiter der Abteilung Priester und Diakone der Personalstelle für Pastorale Dienste
 - g) der Vorsitzende des Wirtschaftsrates oder ein/e Vertreter/in
 - h) der Geschäftsführende Vorsitzende oder ein anderer Vertreter des Priesterrates
 - i) der Generaldechant oder ein anderer Vertreter der Dechantenkonferenz
 - j) ein Vertreter des Bischöflichen Rates für das ständige Diakonat
 - k) die Vorsitzende oder eine Vertreterin der Diözesanen Frauenkommission
 - l) der/die Diözesandirektor/in der Päpstlichen Missionswerke
 - m) der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in und der Geistlicher Assistent bzw. der/die Theologische/r Assistent/in der Katholischen Aktion und der Diözesanjugendseelsorger
 - n) der/die Referent/in für Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte
- (2) In den Pastoralrat werden entsprechend der Wahlordnung gewählt bzw. entsandt:

- a) Die territorialen Vertreter/innen:
Diese werden von den Dekanatsräten gewählt, und zwar zu zwei Drittel Laien und zu einem Drittel Priester bzw. Diakone. Jedes Dekanat muss im Pastoralrat vertreten sein.
- b) Die kategorialen Vertreter/innen:
 - ein Vertreter des Konsistoriums
 - eine Vertreterin der Regionalkonferenz der Frauenorden und Frauenkongregationen der Diözese Linz
 - ein Vertreter der Diözesanen Ordenskonferenz Linz
 - ein/e Vertreter/in der Kath.-Theol. Privatuniversität
 - ein/e Vertreter/in des Pastoralamtes
 - ein/e Vertreter/in der Caritas
 - vier Vertreter/innen der Berufsgemeinschaften Pastorale Berufe
 - zwei Vertreter/innen des Forums für das Laienapostolat
 - je ein Vertreter/eine Vertreterin der Katholischen Jugend und der Katholischen Jungschar
 - zwei Vertreter/innen der Arbeitnehmer/innen- und Betriebspastoral
 - ein/e Vertreter/in der Kath. Hochschuljugend
 - ein/e Vertreter/in des Forums St. Severin (Kath. Akademikerverband)
 - ein/e Vertreter/in des Forums Katholischer Erwachsenenbildung
 - je ein Vertreter/eine Vertreterin der Religionslehrer/innen an Pflichtschulen und an Mittleren und Höheren Schulen.
- (3) Zusätzliche Mitglieder:
Der Diözesanbischof kann drei Mitglieder zusätzlich frei ernennen. Der Vorstand kann dazu Vorschläge unterbreiten.
- (4) Es besteht eine Verpflichtung zur Teilnahme. Gewählte Mitglieder werden bei Verhinderung durch Ersatzmitglieder vertreten. Dasselbe gilt für amtliche Mitglieder, soweit sie Vertreter/innen haben.
- (5) Die Funktionsperiode des Pastoralrates dauert fünf Jahre, jedoch bleibt der Pastoralrat bis zur Konstituierung des neuen Pastoralrates in Funktion.

- (6) Die Mitgliedschaft im Pastoralrat erlischt:
 - a) außer durch Tod mit dem Verlust des Amtes oder der Stellung, wodurch jemand dem Pastoralrat angehört
 - b) aufgrund der im Kirchenrecht für den Verlust von Ämtern bezeichneten Tatbestände
 - c) durch Verzichtserklärung.
- (7) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes hat bei den gewählten Mitgliedern zunächst das Ersatzmitglied nachzurücken, sodann ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt vom Dekanatsrat bzw. von der jeweiligen kategorialen Gruppe ein neues Ersatzmitglied zu wählen.
- (8) Die näheren Bestimmungen über die Wahlen hat der Pastoralrat in einer „Wahlordnung für den Pastoralrat“ zu treffen.
- (9) Teilnehmer/innen mit Gaststatus:
 - a) Die Vollversammlung des Pastoralrates kann einzelnen Personen bzw. Vertreter/innen bestimmter Personengruppen das Recht zur Teilnahme als Gast einer Sitzung jeweilig oder auf Dauer einräumen.
 - b) Das Militärordinariat Österreichs kann einen Vertreter der Militärseelsorge Oberösterreichs als ständigen Gast mit dem Recht der Wortmeldung in die Vollversammlung des Pastoralrates entsenden.

Art. 4: Innere Organisation

- (1) Der Vorsitzende des Pastoralrates ist der Diözesanbischof.
- (2) Die Tätigkeit des Pastoralrates entfaltet sich in seinen Organen.
- (3) Die Organe des Pastoralrates sind:
 - ↳ die Vollversammlung
 - ↳ der Vorstand
 - ↳ die Fachausschüsse
 - ↳ das Sekretariat.

Vollversammlung

- (4) Die Vollversammlung wird vom Diözesanbischof innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Wahlvorganges zur konstituierenden Sitzung einberufen.

- (5) Der Diözesanbischof kann eine geschäftsführende Vorsitzende/einen geschäftsführenden Vorsitzenden der Vollversammlung ernennen. Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden.
- (6) In der konstituierenden Sitzung ist aus der Mitte der Vollversammlung der Vorstand zu bilden.

Vorstand

- (7) Den Vorsitz im Vorstand führt der Bischof bzw. der/die geschäftsführende Vorsitzende der Vollversammlung oder eine/r der Stellvertreter/innen.
- (8) Dem Vorstand gehören ferner an:
 - a) der Bischofsvikar für die Pastoral
 - b) der/die Direktor/in des Pastoralamtes
 - c) der/die Geschäftsführende Vorsitzende und die Vorsitzende/n-Stellvertreter/innen
 - d) vier von der Vollversammlung aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder
 - e) ein/e Vertreter/in der Personalstelle für Pastorale Dienste
 - f) ein/e Vertreter/in der Kath. Aktion
 - g) die Vorsitzende oder eine Vertreterin der Diözesanen Frauenkommission
 - h) eine Vertreterin der Regionalkonferenz der Frauenorden und Frauenkongregationen der Diözese Linz
 - i) ein/e Vertreter/in der Caritas
 - j) der/die Sekretär/in

Amtsleiter/innen und Expert/innen können zu den Beratungen beigezogen werden.
- (9) Aufgabe des Vorstandes ist es:
 - a) die Sitzungen der Vollversammlung vorzubereiten
 - b) die Beschlüsse der Vollversammlung durchzuführen
 - c) pastorale Herausforderungen wahrzunehmen, zu bearbeiten und weitere Schritte in die Wege zu leiten
 - d) und die nicht anderen Organen übertragenen laufenden Geschäfte zu besorgen.

Fachausschüsse

- (10) Zur Vorbereitung der Entscheidungen und soweit in diesem Statut darüber hinaus andere Aufgaben vorgesehen sind, werden Fachausschüsse eingerichtet. Die Vollversammlung bestimmt durch Beschluss, welche Fachausschüsse zu bilden sind und welche Aufgaben sie zu besorgen haben.
- (11) Aus dem Kreis der Vollversammlung sind mindestens zwei Mitglieder in jeden Fachausschuss zu wählen. Darüber hinaus kann die Vollversammlung noch weitere Nicht-Mitglieder des Pastoralrates berufen.
- (12) Die Fachausschüsse können durch Beschluss Sachverständige kooptieren. Die kooptierten Mitglieder haben Sitz und Stimme in den Fachausschüssen. Ferner können zu einzelnen Verhandlungsgegenständen oder einzelnen Sitzungen Expert/innen beigezogen werden, denen jedoch kein Stimmrecht zukommt.
- (13) Zur Konstituierung und bis zur Wahl des Leiters/der Leiterin führt das vom/von der geschäftsführenden Vorsitzenden der Vollversammlung bestimmte Mitglied den Vorsitz. Jeder Fachausschuss wählt sodann aus seiner Mitte eine/n Leiter/in, eine/n Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in.
- (14) In besonderen Fällen können auch Angehörige anderer Diözesen, für interkonfessionelle Anliegen auch Angehörige anderer Kirchen oder Glaubensgemeinschaften, als Berater/innen von Fachausschüssen eingeladen werden.

Sekretariat des Pastoralrates

- a) Ständige Geschäftsstelle ist das Sekretariat des Pastoralrates.
- b) Die Sekretärin/der Sekretär wird vom Vorstand bestellt. Diese/r nimmt an den Sitzungen von Vollversammlung und Vorstand teil und hat dort das Recht, das Wort zu ergreifen.
- c) Das Sekretariat hat die Aufgaben nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung zu erfüllen.

Art. 5: Arbeitsweise

- (1) Die Vollversammlung wird vom Diözesanbischof zweimal jährlich einberufen. Die Vollversammlung wird von ihm darüber hinaus immer dann einberufen, wenn dies von ihm oder vom Vorstand des Pastoralrates für notwendig erachtet wird oder wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Vollversammlung durch schriftliche Eingabe beantragt wird.
- (2) Die Organe des Pastoralrates fassen ihre Entscheidungen durch Beschluss. Zu einem gültigen Beschluss ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder und die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Sitzungen der Vollversammlung sind nicht öffentlich. Die Vollversammlung kann aber durch Beschluss Ausnahmen festlegen und zu den Sitzungen auch Gäste zulassen. Ferner können zu einzelnen Verhandlungsgegenständen oder einzelnen Sitzungen Expert/innen beigezogen werden, denen jedoch kein Stimmrecht zukommt.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an den/die Vorsitzende/n bzw. an den Vorstand des Pastoralrates zu richten.
- (5) Alle Anträge, die an den Vorsitzenden, den/die geschäftsführende/n Vorsitzende/n oder den Vorstand des Pastoralrates gerichtet werden, sind zunächst im Vorstand zu beraten und es ist darüber der Vollversammlung zu berichten. Der Vorstand des Pastoralrates kann für einzelne Themen oder Anträge an die Vollversammlung beschließen, dazu vorher eine Stellungnahme der Dekanatsräte einzuholen.
- (6) Die Einzelheiten des Verfahrens in der Vollversammlung und in den anderen Organen des Pastoralrates sind durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die die Vollversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit zu beschließen hat.

Art. 6: Schiedsgericht des Pastoralrates

- (1) In Fällen der behaupteten Verletzung des Statuts des Pastoralrates kann die Schlichtungs- und Schiedsstelle der Diözese Linz angerufen werden.
- (2) Zur Anrufung der Schlichtungs- und Schiedsstelle sind berechtigt:
 - a) jedes Mitglied der Vollversammlung in eigener Sache
 - b) die Organe des Pastoralrates auf Grund eines Beschlusses des jeweiligen Organs; die Organe werden vor der Schlichtungs- und Schiedsstelle durch ihre Vorsitzenden vertreten.
- (3) Jede Entscheidung der Schlichtungs- und Schiedsstelle ist dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden der Vollversammlung zu übermitteln. Diese/r hat die Entscheidung dem Diözesanbischof vorzulegen, nach dessen Urteil die Entscheidung zu vollziehen ist.

Art. 7: Schlussbestimmung

Das vorliegende Statut wurde in der Vollversammlung des Pastoralrates am 16. November 2012 beschlossen und von mir als Diözesanbischof genehmigt. Es ersetzt das im Linzer Diözesanblatt 124, 1978, Art. 60 veröffentlichte Statut samt den späteren Ergänzungen (LDBI. 145, 1999, Art. 2.1; LDBI. 146, 2000, Art. 2.1 und BO-ZI. 381/2003) und tritt mit 1. Adventsonntag 2012 in Rechtskraft.

Linz, am 19. November 2012

Zahl: 2165/2012




Dr. Ludwig Schwarz SDB
Bischof von Linz


Mag. Johann Hainzl
Ordinariatskanzler